

Freundeskreis

Dr. Heinz Fischer Sammlungen



Vereinsatzung

1 Name des Vereines

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Dr.Heinz Fischer Sammlungen"
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrunn.
- 1.3. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt und fördert im einzelnen

- 2.1. Die Erhaltung und Modernisierung der Heinz Fischer Sammlungen
- 2.2. Die Erarbeitung eines museumspädagogischen Konzeptes
- 2.3. Die Konzeption eines außerschulischen Lernortes

3 Aktivitäten und Einrichtungen

Die genannten Ziele sollen erreicht werden durch:

- 3.1. Zielgruppendefinition
- 3.2. Bestandsaufnahme der Exponate
- 3.3. Neuordnung der Ausstellung
- 3.4. Herstellung von graphischen Begleitmaterialien
- 3.5. Beschaffung von themenbegleitenden Ausstattungsgeräten
- 3.6. Erstellung von Führungshandbüchern
- 3.7. Ausbildung von ehrenamtlichen Helfern

4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines
- 4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Mitgliedschaft

Mitglied werden können:

- 5.1. Natürliche Personen
- 5.2. Juristische Personen
- 5.3. Vereinigungen oder ähnliche Einrichtungen
- 5.4. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 5.5. Verdiente Mitglieder können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung

Freundeskreis

Dr. Heinz Fischer Sammlungen



6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

- 6.1. mit dem Tod des Mitgliedes
- 6.2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- 6.3. mit Ausschluß durch die Vorstandschaft (z.B. bei mehrjährigem Beitragsrückstand oder durch vereinsschädigendem Verhalten)

7. Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden aufgebracht durch:

- 7.1. durch die jährlichen Beiträge, gemäß der Beitragsordnung
- 7.2. durch Spenden
- 7.3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

8 Beiträge

- 8.1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
- 8.2. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.

9 Vereinsorgan

- 9.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 9.2. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10 Vorstand

- 10.1. Die Vereinsführung liegt bei der Vorstandschaft. Diese besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.
- 10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 10.3. Alle Tätigkeiten der Vorstandschaft werden ehrenamtlich ausgeführt.

11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Zu der Mitgliederversammlung, die jährlich stattfindet wird mit einer 14 - tägigen Frist schriftlich eingeladen.
- 11.2. Alle 4 Jahre erfolgt in der Mitgliederversammlung die Neuwahl der Vorstandschaft,

Freundeskreis

Dr. Heinz Fischer Sammlungen



- 11.3. Die Kassenprüfung übernimmt die Stadtkasse der Stadt Königsbrunn.
- 11.4. Die benannten Prüfer führen jährlich (für den Zeitraum (1.1.-31.12.) und zur Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch.
- 11.5. Die Prüfer sind berechtigt, während des laufenden Jahres in Abstimmung mit dem Schatzmeister die Bücher einzusehen.
- 11.6. Die Mitgliederversammlung nimmt den geprüften Kassenbericht zur Entlastung des Schatzmeisters entgegen.
- 11.7. Wählbar sind anwesende und nichtanwesende Vollmitglieder, soweit die Bereitschaft zur Wahlannahme bekannt ist.
- 11.8. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder. Anwesende wählen bei der Mitgliederversammlung persönlich, Abwesende können durch Briefwahl an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmzettel werden der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt.
- 11.9. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 1/4 (ein Viertel) der Vollmitglieder anwesend ist.
- 11.10. Die Neuwahl ist von 2 Wahlbeauftragten, die von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern am Wahltag zu benennen sind, durchzuführen.
- 11.11. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.
- 11.12. Die Wahlvorschläge erfolgen mündlich. Die Wahl der Vorstandschaft wird durch Handzeichen entschieden. Es genügt eine einfache Stimmenmehrheit.
- 11.13. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.
- 11.14. Hierzu ist eine 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder notwendig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12 Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 12.1. Hierüber beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 12.2. Die Mitglieder müssen in diesem Fall 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Vollmitglieder vertreten sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit erforderlich.
- 12.3. Das Vermögen des Vereines fällt an die "Stadt Königsbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Fischer Sammlungen, zu verwenden hat. Diese Mitgliederversammlung beauftragt drei anwesende Mitglieder mit der Abwicklung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.10.2020 beschlossen.